



Golfclub Berlin Weißensee e.V.

im Golf Resort Berlin Pankow

Blankenburger Pflasterweg 40 D-13129 Berlin

Tel.Nr.: 030-500 194 90

Fax.Nr.: 030-500 194 99

@-Mail: info@golf-pankow.de

www.golf-pankow.de

Satzung

vom 19. April 2013

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der Club trägt den Namen

Golfclub Berlin Weißensee e.V.

Der Club wurde am 12.07.2013 unter Nummer VR 32540 B in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Golfsports sowie der Landschaftspflege. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung einer Golfanlage und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Golfsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitgliederzahl und die Dauer des Vereins sind unbeschränkt.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder
Gründungsmitglieder
Jugendmitglieder
Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Golfsport ausüben und/oder fördern.

Firmenmitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Person, bzw. Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Vereins dies angebracht erscheinen.

2. Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die bei der Gründung des Vereins diese Satzung unterzeichnet haben.

3. Als Jugendmitglieder können Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. Gegen Vorlage einer Studien- oder Ausbildungsbescheinigung kann der Vorstand die Jugendmitgliedschaft bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängern.

4. Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen aktiven Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Spielberechtigung von Firmenvertretern entscheidet der Vorstand oder ein von diesem eingesetzter Aufnahmeausschuss aufgrund eines schriftlichen Antrages.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenpräsidenten unter den gleichen Voraussetzungen ernennen. Dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes.

3. Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Alle Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und/oder den Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig; die Spielberechtigung kann von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig gemacht werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus- und Platzordnung, sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen. Den Anordnungen des Vorstands, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
3. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Jugendmitgliedern endet die Mitgliedschaft am 31. 12. des Jahres, in dem das Jugendmitglied das 18. (bei regelmäßiger Vorlage eines Ausbildungsnachweises das 25.) Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch Brief an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit durch die anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - A) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;
 - B) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus- und Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Ausschüsse verstößt;
 - C) trotz zweifacher Mahnung Beitragverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats schriftlich Beschwerde beim Clubpräsidenten einlegen. Der Clubpräsident kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben und seinerseits entscheiden.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.

4. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchem Grunde es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Ausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet schriftlich einzuberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:

- a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- d) die Wahl von Vorstandsmitgliedern
- e) die Wahl des Kassenprüfers
- f) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft
- g) die Auflösung des Clubs.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.

4. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Clubpräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist weder der Clubpräsident noch der Vizepräsident anwesend, so wird die Versammlung vom lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

7. Wahlen werden von einem vom Versammlungsleiter bestimmten ordentlichen Mitglied geleitet und in geheimer Abstimmung durchgeführt; durch Beschlussfassung kann auch offene Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Clubpräsidenten.

10. Gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Clubpräsident jeweils einmal Einspruch einlegen und den erneuten Beschlussantrag innerhalb eines Monats der Mitgliederversammlung zur erneuten Abstimmung unterbreiten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Clubpräsident)
- b) dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
- c) bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

2. Der bei der Clubgründung gewählte Gründungspräsident bleibt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Verein Clubpräsident.

Gegen diese Bestimmung ist ein Widerspruch der Mitglieder dadurch möglich, dass mindestens ein Viertel der Mitglieder einen Antrag auf Änderung stellen. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, damit dieser Antrag den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden kann. Die Änderung der Bestimmung nach § 10 Ziff. 2, Satz 1 erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

3. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden bei Clubgründung durch die Gründungsmitglieder für 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Periode werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wird auch der Clubpräsident neu gewählt, so ist dessen Wahl zuerst durchzuführen. Dem Clubpräsidenten steht das Vorschlagsrecht für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl dann vor, wenn dies zur satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Die restlichen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Wahlperiode im Amt.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Hiervon nicht berührt werden Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung her nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur der Clubpräsident und der Vizepräsident. Beide sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt ist, der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

7. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte; zur Durchführung der Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins eines seiner Mitglieder als bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt der Clubpräsident oder der Vizepräsident, der die Sitzung leitet, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, Vertretung im Stimmrecht unzulässig.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, insbesondere einen Aufnahmeausschuss, Spielausschuss, Turnierausschuss, Vorgabenausschuss und weitere Ausschüsse.

2. Soweit vom Vorstand nichts anderes bestimmt wird, haben die Ausschüsse nur beratende Funktion.

3. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben sich die Ausschüsse Geschäftsordnungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Ausschuss-Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

5. Der Clubpräsident hat das Recht, an jeder Ausschusssitzung stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode einen Kassenprüfer.

Der Kassenprüfer hat die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Haftung

Haftungsfragen des Vereins werden generell durch den § 31 BGB geregelt.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht

1. für Unfälle und Schäden, die diese in der Ausübung ihrer sportlichen Betätigung oder bei der Benützung der Vereinseinrichtungen erleiden oder herbeiführen,

2. für auf dem Gelände oder in den Einrichtungen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

2. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Für die Beschlussfassung sind die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind zu dieser Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann innerhalb von 8 Wochen mit einer erneuten Ladungsfrist von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Clubpräsident und der Geschäftsführer die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

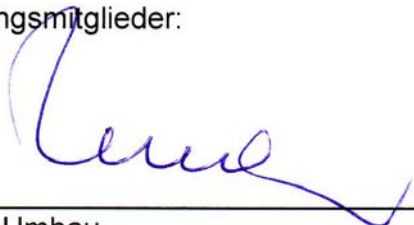
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesgolfverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Golfsports zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsvorschrift

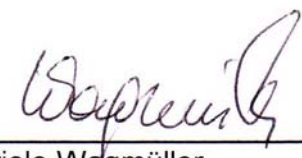
Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Berlin-Pankow, den 19. April 2013

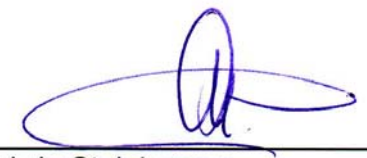
Die Gründungsmitglieder:



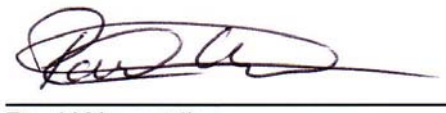
Dr. Rüdiger Umhau



Gabriele Wagemüller



Ludwig Steinberger



Paul Wagemüller



Rudi Hilscher



Monika Nürnberger



Mike Kolloff